# Festlegung von Mindestmengen in der ASV – rechtliche Zulässigkeit und konkrete Anforderungen

Dr. Ursula Waßer Richterin am BSG Kassel

# Festlegung von Mindestmengen in der ASV - rechtliche Zulässigkeit und konkrete Anforderungen

#### **Gliederung:**

#### Teil I.:

Rechtliche Zulässigkeit der Festlegung von Mindestmengen durch den GBA in der ASV

#### Teil II.:

Voraussetzungen, die bei der Festlegung von Mindestmengen zu berücksichtigen sind

### Teil I: Zulässigkeit von Mindestmengenregelungen

#### § 116b Abs. 4 SGB V:

regelt die Richtlinienkompetenz des G-BA

#### Satz 4:

Der G-BA regelt die sächlichen und personellen Anforderungen an die ASV sowie sonstige Anforderungen an die Qualitätssicherung.

#### Fragen:

1. Sind Mindestmengen ein Instrument der Qualitätssicherung?

2. Enthält § 116b Abs. 4 Satz 4 SGB V eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Festlegung von Mindestmengen?

### Mindestmengen: Ein Instrument der Qualitätssicherung

- Gesetzgeber geht daher davon aus, dass die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistungen abhängen kann (vgl. § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V).
- Statistische Untersuchungen belegen, dass es insbesondere bei hochkomplexen Therapien signifikante Zusammenhänge zwischen Leistungsmengen und Ergebnisqualität gibt.

### § 137 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB V - lex spezialis für Mindestmengen?

Der GBA dürfte Mindestmengen nicht im Rahmen der ASV festlegen, wenn § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V eine spezielle Vorschrift für Mindestmengen enthielte.

#### § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V

#### Nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V fasst der GBA

- für zugelassene Krankenhäuser
- einheitlich für alle Patienten auch Beschlüsse über
- einen Katalog planbarer Leistungen nach den §§ 17 und 17b KHG (das sind Krankenhausleistungen),
- bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses
- in besonderem Maße
- von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist
- sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen
- je Arzt oder Krankenhaus
- und Ausnahmetatbestände.

§ 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V gilt nur für zugelassene Krankenhäuser und Krankenhausleistungen nach §§ 17 und 17b KHG

- ASV-Leistungen werden weder im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbracht,
- noch sind ASV-Leistungen Krankenhausleistungen.
- ASV: eigenständiger Versorgungsbereich zwischen ambulanter und stationärer Versorgung.
- § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V keine Ermächtigungsnorm für den GBA, Mindestmengen für die ASV festzulegen.

#### Also keine Mindestmengen für ASV-Leistungen?

Wird durch § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V die allgemeine Ermächtigung des GBA für Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 116b Abs. 4 SGB V verdrängt?

#### Dafür spricht:

- (1) Eingriff in die Berufsfreiheit
  - Leistungserbringer haben nur geringen Einfluss auf die Fallzahlen
  - Mindestmengen dürfen nur ultima ratio eingesetzt werden
- (2) Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm

## § 116b Abs 4 Satz 4 SGB V als ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Mindestmengen:

- § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V verdrängt § 116b Abs. 4 S 4 SGB V für Mindestmengen nicht, denn:
- (1) Mindestmengen für ASV "erst recht" zulässig
- (2) Mindestmengen in der vertragsärztlichen Versorgung
- (3) § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V als lex spezialis für zugelassene Krankenhäuser nicht für Mindestmengen

### § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V: lex spezialis für zugelassene Krankenhäuser - nicht für Mindestmengen

- 1. Gesetzliche Systematik des § 137 SGB V
  - Sektorenbezogen
- 2. Besondere Anforderungen an Mindestmengen im Krankenhaus erforderlich
  - aufgrund der Einführung des pauschalierten Vergütungssystems wurden Mindestmengen im Krankenhaus besonders wichtig
  - verpflichtende Aufgabe des GBA
- 3. Mindestmengen und Krankenhausplanung
  - für ASV keine Eingriffsgrundlage erforderlich, weil nicht in Krankenhausplanung eingegriffen wird
- 4. ASV als zusätzliches Leistungsangebot
  - nur wirtschaftlicher Anreiz zur Spezialisierung;
  - nur Berufsausübungsfreiheit, nicht Berufswahl betroffen
- 5. Notwendigkeit von Mindestmengen in der ASV
  - hochkomplexe medizinische Leistungen

# Teil II: Voraussetzungen, die bei der Festlegung von Mindestmengen zu berücksichtigen sind

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Maßnahmen der Qualitätssicherung schränken die Berufsausübungsfreiheit ein

Maßnahmen müssen grundsätzlich **notwendig** und zur Qualitätssicherung **geeignet** sein und in einem **angemessen**en Verhältnis zu ihrem Zweck stehen

### Voraussetzungen für Mindestmengen im Bereich der ASV

- 1) Anforderungen an den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen Menge und Qualität
  - wissenschaftlich belegte Wahrscheinlichkeit einer positiven Wirkung
  - einer ganz bestimmten Mindestanzahl auf die Qualität einer ganz bestimmten Leistung
  - unter angemessener Berücksichtigung aller Qualitätsparameter
- 2) Weniger einschneidende Maßnahmen haben Vorrang
  - Mindestmengen kommen nur "ultima ratio" in Betracht
- 3) Hochkomplexe Leistungen
  - bei ASV-Leistungen regelmäßig gegeben
  - MM für einzelne Akteure oder für das Team
- 4) Planbare Leistungen und Zentralisierungsrisiken
  - spielt nur untergeordnete Rolle, da kein bedarfsdeckendes Angebot der ASV

#### III. Fazit

- Die überwiegenden Argumente sprechen für eine Zulässigkeit von Mindestmengen im Bereich der ASV.
- II. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot ist die Rechtmäßigkeit einer festgesetzten Mindestmenge in Bezug auf eine bestimmte Leistung nach ähnlichen Maßstäben zu beurteilen, wie sie der Gesetzgeber in § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für Krankenhausleistungen vorgegeben hat und wie sie von der Rspr. des BSG inzwischen konkretisiert wurden.

# Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!